

Leitfaden zur "Herstellung bzw. Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage (GEA)"

für Bauherren, Planer und ausführende Firmen

Inhalt

1. Allgemeines
2. Herstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage
3. Grundstücksleitungen
4. Schachtbauwerke
5. Niederschlagswasser
6. Schutz vor Rückstau
7. Dichtheitsprüfung

1. Allgemeines

1. Dieser Leitfaden ist für Grundstücksentwässerungsanlagen gültig, die sich in den folgenden Städten befinden:
 - o Stadt Büdelsdorf
 - o Stadt Rendsburg
2. Gebäude- und Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach DIN EN 12056, DIN 1986, DIN 1610 und DIN EN 752 sowie den Bestimmungen der Abwassersatzung zu planen, zu betreiben und durch sachkundiges Personal herzustellen.
3. Die private Grundstücksentwässerungsanlage endet im Regelfall an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Grund.
4. Die Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage obliegt dem Grundstückseigentümer.
5. Es sind Mindestabstände zu baulichen Anlagen und Ver- und Entsorgungsleitungen zu berücksichtigen.
6. Grund- oder Schichtenwasser ist kein Abwasser und darf im Regelfall nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Eine vorübergehende Einleitung bedarf einer gesonderten Genehmigung.

2. Herstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage (GEA)

1. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage hat grundsätzlich gemäß den geprüften und genehmigten Planunterlagen zu erfolgen.
2. Mit den Arbeiten auf dem privaten Grundstück darf erst begonnen werden, wenn die Grundstücksanschlusskanäle im öffentlichen Straßenbereich verlegt und betriebsbereit sind oder seit längerem genutzt worden sind.
3. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage hat grundsätzlich im Trennsystem zu erfolgen.
4. Eine Kopie der erteilten Genehmigung inkl. aller Leitungspläne sollte den jeweiligen ausführenden Firmen übergeben werden, damit die neue GEA entsprechend der Genehmigung hergestellt werden kann.
5. Der Beginn der Arbeiten ist eine Woche vorher unter dem Formblatt "Baubeginnanzeige" der Abwasserbeseitigung anzuzeigen.
6. Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage sind frostfrei je nach örtlicher Gegebenheit mit mindestens 0,80 m Überdeckung herzustellen.
7. Vor Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist auf die richtige Zuordnung von Schmutz- und Niederschlagswasser zu achten.
8. Die Abnahme der GEA im offenen Graben ist schriftlich unter Verwendung des Formblattes "Baufertigstellungsanzeige" zu beantragen und vor Ingebrauchnahme abnehmen zu lassen. Bereits verfüllte Gräben sind zum Zwecke der Abnahme auf Verlangen wieder zu öffnen.
9. Den mit der Abnahme beauftragten Mitarbeitern der Eigenbetriebe ist ein ungehinderter Zugang zu allen Entwässerungseinrichtungen zu gewähren.

10. Alle für die Abnahme erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen. Hilfsmittel (z.B. Wasser), welche zur Prüfung des ordnungsgemäßen Anschlusses benötigt werden, sind auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

3. Grundleitungen

1. Grundleitungen sind im Erdreich oder in der Grundplatte unzugänglich verlegte Leitungen, die das Abwasser in der Regel dem Anschlusskanal zuführen.
2. Richtungsänderungen von Grund- oder Sammelleitungen dürfen nur mit vorgefertigten Bögen von max. 30° ausgeführt werden. Je nach Erfordernis kann bei Richtungsänderungen und Abzweigern eine Reinigungsmöglichkeit (Schacht DN 400) vorgesehen werden.
3. Es sind nur zugelassene Rohrmaterialien zu verwenden.
4. Grundstücksleitungen sind vorzugsweise in einem Gefälle von 1:DN zu verlegen.
5. Der Teil der Grundstücksleitung, der den Übergabeschacht mit dem öffentlichen Anschlusskanal verbindet, muss mit dem gleichen Gefälle und in der gleichen Dimension verlegt werden, wie der Anschlusskanal selbst.

4. Schachtbauwerke

1. Schachtbauwerke müssen der DIN EN 476 bzw. der DIN EN 13598-2 entsprechen.
2. Schächte dienen zur Durchführung von Kontrollen, Reparatur- und Reinigungsarbeiten.
3. Für jede Abwasserart sind getrennte Schächte zusetzen.
4. Sogenannte "Doppelschächte", Schächte in denen Schmutz- und Regenwasser in einem Schachtbauwerk abgeleitet werden, sind unzulässig.

5. Schächte und deren Abdeckungen müssen nach den Gegebenheiten vor Ort (u.a. Verkehrslasten) ausgewählt und eingebaut werden.
6. Der Einsatz von Brunnen- oder Baumschaum ist unzulässig.
7. Liegen Schächte außerhalb von Gebäuden weniger als 5 m von Fenstern oder Türen, von Aufenthaltsräumen oder Terrassen entfernt, muss das Austreten von Kanalgasen verhindert werden.
8. Für die Schachtanbindung sind je nach Material Gelenkstücke und Schachtfutter vorzusehen.
9. Die Steigeisen müssen nach DIN 4034, Teil 1 und DWA A157 die richtige Schrittfolge haben.

Übergabe- und Einsteigeschächte

1. Übergabeschächte sind die letzten Schächte vor dem öffentlichen Grund.
2. Sie können aus Beton nach DIN 4034 Teil 1 (DN 1.000 mit Elastomerdichtung) oder Kunststoff sein.
3. Je Abwasserart ist ein Übergabeschacht zusetzen.
4. Sofern das komplette Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert wird, entfällt der Übergabeschacht für Regenwasser.
5. Übergabeschächte sind grundstücksgrenznah zu errichten.
6. Folgende Mindestschachtdurchmesser sind nach DIN 1986-100 für Übergabe- & Einsteigeschächte erforderlich:
 - o 800 mm (DN 800) bei Tiefen bis zu 3,00 m
 - o 1.000 mm (DN 1.000) bei Tiefen über 3,00 m
 - o mindestens 1.000 mm (DN 1.000) bei Herstellung eines innenliegenden Absturzes.
7. Technische Abweichungen, die durch örtliche Gegebenheiten bedingt sind, sind vor Baubeginn mit der Abwasserbeseitigung abzustimmen.
8. Die Schächte müssen dauerhaft frei zugänglich sein, eine Überbauung, Überpflasterung oder Überschüttung mit Erdreich ist nicht zulässig.
9. Vorzugsweise ist ein offenes Gerinne mit Gefälle einzubauen. (Gerinnengröße = Ablaufgröße)

10. Bei einer Einlaufhöhe in den Schacht größer 0,60 m über Schachtsohle ist ein außen- oder vorzugsweise innenliegender Absturz vorzusehen.
11. Nach dem Übergabeschacht darf in Fließrichtung gesehen keine weitere Einbindung in die Grundstücksleitung bzw. den Anschlusskanal erfolgen.

Kontrollschächte

1. Öffnungen mit Nennweiten kleiner als DN 800, die keinen Einstieg von Personen ermöglichen, sind Kontrollschächte.
2. Kontrollschächte sind jedoch kein Ersatz für Einsteige- oder Übergabeschächte.

5. Niederschlagswasser

1. Niederschlagswasser von befestigten Flächen (Vorplätze, Hofflächen, Gehwege, Auffahrten, etc.) darf nicht auf den öffentlichen Grund abgeleitet werden. Es ist durch eine geeignete Vorrichtung (z.B. Entwässerungsrinne) aufzufangen und über die GEA abzuführen.
2. Das Versickern von Niederschlagswasser ist bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde anzuzeigen bzw. genehmigen zu lassen. Die Unterlagen, sowie die Genehmigung zu der Versickerungsanlage sind der Abwasserbeseitigung zu Verfügung zu stellen.

6. Schutz vor Rückstau

1. Jeder Grundstückseigentümer hat für ein rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.
2. Insbesondere sind sämtliche Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, wirkungsvoll und dauerhaft auf seine Kosten gegen schädliche Folgen von Rückstau zu sichern.
3. Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante an der Anschlussstelle des Anschlusskanals an die öffentliche Kanalisation. Die Abwasserbeseitigung kann die Rückstauenebene im Einzelfall höher festsetzen, wenn Besonderheiten des Geländes, insbesondere bei Hanglagen, dies erfordern.
4. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob vorhandene Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene zwingend erforderlich sind.

5. Oberhalb der Rückstauenebene anfallendes Abwasser ist mit freiem Gefälle der Kanalisation zuzuführen. Ist es möglich im freien Gefälle zu entwässern, dürfen keine Hebeanlagen oder Rückstauverschlüsse verwendet werden.
6. In Übergabeschächten ist der Einbau von Rückstausicherungen oder Hebeanlagen unzulässig.
7. Hebeanlagen müssen mit einer Rückstauschleife nach DIN EN 12056-4 über der Rückstauenebene ausgestattet sein.

7. Dichtheitsprüfung

1. Gemäß der DIN EN 1610 Ziffer 13 ist die Dichtheit aller Anlagenteile (Übergabe-, Kontrollschächte, erdverlegte Leitungen, etc.) der GEA nachzuweisen.
2. Die Dichtheitsprüfung muss nach DIN EN 1610 i.V.m. DWA-A 139 mit Luft oder Wasser durchgeführt werden.
3. Die physikalische Dichtheit aller Anlagenteile müssen mit einem zugelassenen, geprüften Messgerät nachvollziehbar und digital erfasst werden.
4. Die Messung müssen mit Druckmesssonden, Laser-, Ultraschallsysteme und/oder Druckmessumformer erfolgen.
5. Der Nachweis hat grundsätzlich durch eine Fachfirma, mit entsprechend geschulten, sowie sachkundigen Personal zu erfolgen. Die Sachkunde des Personals ist vorzuweisen.
6. Spätestens zur Abnahme der GEA ist der Nachweis in Form von Protokollen etc. sowie Bestandsplänen über den Leitungsverlauf der Abwasserbeseitigung vorzulegen.

Für Formulare & weitere Informationen besuchen Sie unsere Internetseite.

www.abwasser-rendsborg.de

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Abwasserbeseitigung.

Telefon:
04331- 209 0

E-Mail:
info@abwasser-rendsborg.de

Anschrift:
Am Eiland 12, 24768 Rendsburg